

Praxisticker Nr. 717: Merkblatt „Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26 / 26a EStG“ / BMF zur USt bei der Abnahme von Coronatests / Ankündigung Änderungen Ü III

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sein 29seitiges Merkblatt zur „Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26 / 26a EStG“ aktualisiert. Sie finden es auf der [Internetseite des BayLFSt](#) in der Rubrik „Vereine – Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit“.

Ist die Abnahme von Corona-Tests umsatzsteuerfrei?

BMF: „Corona-Tests, die von Ärzten oder Angehörigen ähnlicher Heilberufe durchgeführt werden, sind unabhängig von der persönlichen Veranlassung der getesteten Person nach § 4 Nr. 14 des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerfrei. Dies schließt auch Corona-Tests in privat betriebenen Test-Zentren mit ein, soweit die Durchführung der in dem Testzentrum durchgeführten Tests durch eigenes bzw. angestelltes medizinisches Fachpersonal erfolgt. Corona-Tests, die von nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Testverordnung beauftragten Leistungserbringern, wie z.B. Apotheken, durchgeführt werden, können ebenfalls unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 des Umsatzsteuergesetzes fallen.“

Quelle [FAQ Corona Steuern des BMF](#), Punkt X.20, Stand 31. März 2021

Angekündigte Änderungen Überbrückungshilfe III

Der Deutsche Steuerberaterverband DStV e.V. informiert: „Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ([Pressemitteilung vom 1.4.2021](#)) erfolgen einige gezielte Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe III. Besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen sollen zudem einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss erhalten können.

Der neuartige Eigenkapitalzuschuss soll Unternehmen gewährt werden, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind. Hier hatte der DStV entsprechende Verbesserungen angeregt. Der Zuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt. Er steht allen Unternehmen offen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben.

Darüber hinaus sollen die Bedingungen der Überbrückungshilfe III auch insgesamt nochmals weitergehend verbessert werden. So wird etwa die Fixkostenerstattung für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erleiden, auf bis zu 100 Prozent erhöht. Bislang wurden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet.

Außerdem sollen Unternehmen und Soloselbstständige künftig ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III erhalten, und zwar bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. Dafür hatte sich der DStV stark gemacht. So ist sichergestellt, dass die betroffenen Unternehmen aufgrund des nach wie vor unsicheren Verlaufs der wirtschaftlichen Entwicklung die im Einzelfall für sie günstigste Hilfe auch nachträglich bestimmen können.

Weitere Informationen zum neuen Eigenkapitalzuschuss und den weiteren Anpassungen sind auf den Webseiten des BMWi abrufbar. Das Ministerium hat angekündigt, den FAQ-Katalog zur Überbrückungshilfe III entsprechend zu ergänzen und die Neuerungen zu erläutern. Nach den erforderlichen technischen Anpassungen auf der Antragsplattform soll sodann auch die Antragstellung in gewohnter Weise unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de möglich sein.“

Autor: Marianne Kottke, LSB-Bibliothek

**Der LSB-Praxisticker ist ein Service des LSB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastrasse 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**